

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Stadträtin
Frau Petra Zais
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Markt 1
09111 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Datum 18.06.12
Unser Zeichen 66.33-/HG/66.12.30
Durchwahl 7766
Auskunft erteilt Frau Hofmann
Zimmer 264
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Ratsanfrage-226/2012
Sauberkeit von Parktaschen und Baumscheiben

Sehr geehrte Frau Zais,

zu Ihrer Anfrage zum Thema Sauberkeit von Parktaschen und Baumscheiben möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

zu 1.) Zuständigkeit für die Reinigung von Parktaschen im öffentlichen Straßenraum

Parktaschen im öffentlichen Straßenraum gehören nach § 3 Abs. 2 der StrRS zur Fahrbahn. Der Reinigungsumfang ist in § 4 Abs. 2 der StrRS geregelt. Insofern obliegt die Reinigung der Parktaschen demjenigen, welcher lt. StrRS zur Reinigung der Fahrbahn verpflichtet ist. Grundsätzlich betreibt die Stadt Chemnitz nach § 1 Abs. 1 StrRS die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der StrRS den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigung von Parktaschen auf Fahrbahnen, für deren Reinigung der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke zur Straßenreinigungsgebühr veranlagt werden, wird durch den ASR geplant und durchgeführt. Die Kosten werden in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr erfasst. Es ist grundsätzlich eine 4-wöchentliche Reinigung vorgesehen. Diese Häufigkeit gilt auch für die Reinigung im Rahmen der Anliegerpflicht (vgl. § 2 Abs. 2 der StrRS).

zu 2.) Kontrolle Einhaltung der Reinigungspflicht von Parktaschen

Die Kontrolle der Durchführung der durch den ASR zu erfolgenden Reinigung erfolgt im Rahmen des betrieblichen Controllings und Qualitätsmanagements. Die Durchführung der Reinigung im Rahmen der Anliegerpflicht kann auf Grund nicht ausreichend vorhandener Kapazitäten nicht umfassend kontrolliert werden. Die Kosten für Kontrollaufgaben bezüglich der Einhaltung der StrRS sind ebenfalls gebührenfähig – die Kapazitäten deshalb begrenzt. Aus diesem Grund beschränkt sich der ASR auf die Verfolgung konkret angezeigter bzw. durch eigenes Personal festgestellter Mängel.

...

In diesen Fällen erfolgen die Ermittlungen des Reinigungspflichtigen und eine schriftlich terminierte Aufforderung an diesen, seinen Pflichten nachzukommen, unter Androhung einer Ersatzvornahme. Die termingerechte ordnungsgemäße Reinigung wird kontrolliert. Im Falle der Nichterledigung erfolgt die Durchsetzung der Reinigungspflicht nach § 7 StrRS. Hiernach erlässt die Stadt Chemnitz zur Durchsetzung der Reinigungspflicht im Einzelfall eine Anordnung als Verwaltungsakt und setzt diese im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen durch.

zu 3. Zuständigkeit für die Pflege von Baumscheiben im öffentlichen Raum

Für die Pflege der Baumscheiben im öffentlichen Raum ist grundsätzlich das Grünflächenamt der Stadt Chemnitz im Rahmen des Gesamtbudget Grünpflege zuständig. Diese Pflege wird an Fremdfirmen vergeben.

Soweit es sich um Verunreinigungen der Baumscheiben handelt, ergibt sich die Reinigungspflicht aus § 3 Abs. 5 StrRS. Die Reinigungspflicht auf Gehwegen umfasst auch die Reinigung der Baumscheiben. Zuständig hierfür ist nach § 1 Abs. 1 StrRS die Stadt Chemnitz bzw. der ASR, soweit die Reinigung nicht nach § 2 StrRS auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen wurde.

zu 4. Pflegeabstände von Baumscheiben

Die Pflege der Baumscheiben sowie generell die Pflege des Straßengrüns ist in einen Pflege- und Entwicklungskonzept für das Stadtgrün der Stadt Chemnitz geregelt. In diesem Konzept sind die erforderlichen Pflegemaßnahmen, die Kapazitäten der Stadt und die Pflichten dargestellt. Die Baumscheibenpflege erfolgt nach Aussage des Grünflächenamtes 2-mal jährlich.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Wessler
Bürgermeisterin